

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Gemeines Recht (Allgemeines)

Zur Bedeutung eines das Zusammenlegungsverfahren abschließenden Rezesses bei der Feststellung einer altrechtlichen Nutzungsberechtigung (hier: Forstnutzungsrecht).

BGH, Urt. v. 27. Mai 1966 - V ZR 156/63 OLG Frankfurt

15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_156/63

URTEIL

Verkündet am

27. Mai 1966

Hirth,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde O [REDACTED] (Kreis W [REDACTED]),
vertreten durch ihren Gemeindevorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Marie G [REDACTED] geb. G [REDACTED] in
O [REDACTED] (Kreis W [REDACTED]), Haus Nr. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. August 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Umfang (Holzart und Holzmenge) des eingetragenen Forstnutzungsrechts (kurhessischer Gemeindennutzen) einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten, nämlich der gesamthänderisch verbundenen jeweiligen Eigentümer von 95 Hausgrundstücken, unter sich mit halben oder ganzen als Grundstückszubehör geltenden Anteilen ausgestattet, in Oberelsungen an Waldgrundstücken der beklagten Gemeinde (272 ha, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen Blatt 716 lfd. Nr. 1 bis 33 des Bestandsverzeichnisses). Die Klägerin ist Eigentümerin des Hausgrundstücks Nr. 6 und des nunmehr nur noch mit einer Scheune bebauten Grundstücks Nr. 15, zugunsten welchen beiden Grundstücken je ein



Anteil an der Nutzungsberechtigung als Zubehör im Grundbuch eingetragen ist. Auch in Oberelsungen waren, wie in anderen Landgemeinden, die rechtlichen Verhältnisse an der Allmende (gemeine Mark) nach Einführung der Hessischen Gemeindeordnung (1834), die sich selbst, wie alle weiteren Gemeindeordnungen, einer Regelung dieses Rechtsgebiets enthielt, infolge der vielen Gestaltungsmöglichkeiten nicht geklärt (vgl. Heinz Oeding, Das Gemeindennutzungsrecht (sog. Gemeindennutzen) in Kurhessen, Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht Heft 23, 1937; Harry Westermann, Die Forstnutzungsrechte, 1942, §§ 6 bis 11; Brandt, Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen, dritter Band (1894), S. 120). Ausgelöst durch die preußische Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilung wurde in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts auch in Oberelsungen ein Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. In § 1 der Einleitung zum generellen Inhaltsverzeichnis des Auseinandersetzungsplans ist ausgeführt:

"Von den Waldparzellen bezogen die Nutzungsberechtigten Nutz- und Brennholz, während die übrigen Nutzungen in die Gemeindekasse flossen ..."

In der Urkunde über die Generalverhandlung vom 28. März 1868, in der ein Vergleich über verschiedene Streitpunkte zwischen der politischen Gemeinde und den Deputierten der Nutzungsberechtigten zustande kam, ist unter Nr. 3 über das Eigentum und die Nutzungen an den hier streitbefangenen Waldgrundstücken u.a. ausgeführt:

15
"Die im Inventar als Wald bezeichneten Grundstücke werden von den Deputierten als Eigentum der Gemeindennutzungsberechtigten, von dem Vertreter der Gemeinde als Gemeindeeigentum beansprucht, weil den Nutzungsberechtigten nur der Bezug des Brennholzes und Nutzholzes, sämtliche übrigen Nutzungen aber der Gemeinde zustehen. Dagegen werden von dem Gemeindevertreter die seitens der Nutzungsberechtigten gezogenen Nutzungen als deren Privateigentum anerkannt. Eines weiteren Eingehens auf diesen Streitpunkt bedarf es aber nicht, weil in Bezug auf den Wald, abgesehen von einzelnen Grenzbegradigungen, eine Änderung der bisherigen Verhältnisse nicht eintreten soll."

Zu der Verhandlung vom 13. September 1888 über die Gemeindennutzungsverhältnisse wurde vom Kreissekretär in den Akten Rep. II Gef. 12 Nr. 17 des Landratsamts Wolfhagen niedergelegt, es sei allseits anerkannt worden, daß die Waldgrundstücke nach wie vor Eigentum der politischen Gemeinde seien und nicht der Nutzungsberechtigten; letztere bezögen ihren Nutzen wie herkömmlich. Das Zusammenlegungsverfahren wurde im selben Jahr durch einen Rezeß abgeschlossen. Darin ist unter § 4, III (S. 10 R ff) über die streitbefangenen Waldgrundstücke ausgeführt:

"Bezüglich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den im § 1 unter Nr. III aufgeführten, im alten Kataster unter dem Titel: "Gemeindennutzungen und Gebräuche" eingetragenen Grundstücken ist bei der Auseinandersetzung folgendes vereinbart und festgestellt worden:

a)

b) Die ... Parzellen:
sowie die ... Grundstücke:
gehen ebenfalls in das Eigentum der politischen Gemeinde Oberelsungen über, unterliegen aber der in dem Recht zum Bezuge gewisser Quantitäten Holz und Spreu bestehenden Nutzungsberechtigung der Gemeindennutzungsberechtigten von Oberelsungen, nämlich der jeweiligen Eigentümer der in der hierunter folgenden Tabelle verzeichneten Haus-

grundstücke, mit denen die in Colonne 3 dieser Tabelle angegebenen Anteile am Gemeindennutzen als untrennbare Zubehörstücke verbunden sind und deren derzeitige Inhaber in Colonne 5 der Qu. Tabelle aufgeführt sind."

Auf die in der anschließenden Tabelle aufgeführten Grundstücke entfielen ein halber oder ein ganzer Anteil, wobei verschiedene Grundstücke, wie auch die Grundstücke Nr. 6 und 15 sich in einer Hand befanden. Insgesamt bestanden 95 Anteile an der Nutzungsberechtigung. Auf Grund dieses Rezesses wurden die politische Gemeinde Oberelsungen als Eigentümerin des Waldes in das neu angelegte Grundbuch Blatt 7⁶ und in Abteilung II die Belastung mit dem Nutzungsrecht wie folgt eingetragen:

"Die Grundstücke unterliegen der in dem Bezug gewisser Quantitäten von Holz und Streu bestehenden Nutzungsberechtigung der Gemeindennutzungsberechtigten von Oberelsungen, nämlich der jeweiligen Eigentümer folgender Hausgrundstücke ..."

In der folgenden Eintragung sind die berechtigten Grundstücke nach Hausnummern sowie Grundbucheintrag bezeichnet und dazu die Zahl der damit verbundenen Nutzungsanteile, sowie die Namen der damaligen Eigentümer der Hausgrundstücke und der Nutzungsanteile aufgeführt.

In den früheren Jahrhunderten und auch im 19. Jahrhundert war der Wald niedrig (Buschwald) und ergab im wesentlichen nur Brennholz, und zwar Derbholz und Nichtderbholz (Reisig) ab; Nutzholz fiel im Verhältnis zur Größe der Waldfläche kaum an. Im wesentlichen wurde das geschlagene Brennholz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an die Nutzungsberechtigten und die Deputatempfänger (Pfarrer, Lehrer, Küster,

Waldwärter) durch Ausspielung der Lose (2 Raummeterstöße) ausgegeben, geringere Mengen zu niederen Taxen an die nichtberechtigten Gemeindemitglieder verkauft. Es wurde eine "Waldkasse" geführt, in die die Nutzungsberechtigten "zur Zinse" jährliche Beiträge zahlten. Aus ihr wurden die notwendigen Verwaltungskosten, auch Sozialbeiträge für die Holzhauer und später deren Löhne, bezahlt. Soweit Verkaufserlöse aus überschüssigem Brennholz anfielen, wurden diese in die Kasse eingelegt. Überschüsse wurden - nach dem Vortrag der Klägerin schenkweise - der Gemeinde überlassen. Im Zuge der Intensivierung und Verbesserung der Forstwirtschaft suchte die Forstbehörde wertvolleres Nutzholz aufzuforsten, welche Maßnahme sich aber erst nach dem ersten Weltkrieg auszuwirken begann. Im Zuge der Durchführung des Vierjahresplans und der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl I, 876) wurde die Nutzholzverwertung, insbesondere unter Einbeziehung des Faserholzes, weiter ausgedehnt. Die dadurch stark auf Kosten der Ausgabe von Brennholz nunmehr erhöhten Geldeingänge wurden ab 1937 auf ein Konto der Spar- und Girokasse Oberelsungen angelegt. Nach dem Vortrag der Klägerin wurde von diesem Konto jährlich ein bestimmter Betrag an die Gemeindekasse überwiesen, und zwar zur Tilgung der Gemeindesteuern und -abgaben der Nutzungsberechtigten. Im Jahre 1949 wurden der Gemeinde 28 000 DM zum Bau einer Wasserleitung zur Verfügung gestellt, und zwar nach Ansicht von Nutzungsberechtigten als Darlehen, nach Ansicht von Gemeinderatsmitgliedern als Geld, das der Gemeinde zustehe. Im Jahre 1955 wurde darüber ein von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigter schriftlicher Darlehensvertrag abgeschlossen (Bl. I, 7).

Im Jahre 1956 schlossen die Nutzungsberechtigten sich unter dem Namen "Waldinteressenten-Gemeinschaft in Oberelsungen" zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen (Bl. I, 97 ff). Schließlich beauftragten 76 Nutzungsberechtigte in einer nach dieser Satzung einberufenen Interessentenversammlung, darunter auch die Mitglieder des Waldvorstands, den Ehemann der Klägerin zur Erhebung einer Feststellungsklage gegen die Beklagte (Bl. I, 120).

Die Klägerin hat zur vorliegenden Klage fünf Anträge gestellt. Der erste Antrag war auf Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben aus und für den Wald ab 1. Juli 1949 gerichtet. Die Klägerin hat diesen Antrag unter dem Widerspruch der Beklagten im Laufe der ersten Instanz in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfhagen eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindewalds Oberelsungen in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1960 an Hand der Sachbücher der Gemeindekasse Oberelsungen zu den Gerichtsakten eingereicht hat. Weiter hat die Klägerin folgende Anträge gestellt:

2. die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, an sie im Verhältnis zweier Anteile am Gemeindedenutzen den Reinerlös abzus zahlen, der sich nach der erfolgten Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben aus dem mit dem Gemeindedenutzen belasteten Gemeindewald in Oberelsungen ergibt;
3. die Beklagte zu verurteilen, 12 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1950 an die Gemeindedenutzungsberechtigten der Gemeinde Oberelsungen auf deren Konto Nr. ●● bei der R. [REDACTED] in Oberelsungen zu zahlen;

4. ihre, der Klägerin, Berechtigung festzustellen, im Verhältnis zweier Nutzungsanteile aus dem mit dem Gemeindenutzen belasteten Gemeindewald in Oberelsungen das Nutz- und Brennholz zu ziehen;
5. die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, an sie jährlich im Verhältnis zweier Nutzungsanteile den Reinerlös der Holznutzung aus dem mit einem Gemeindenutzen belasteten Gemeindewald in Oberelsungen auszus zahlen.

Die Beklagte hat, vor allem unter Hinweis auf Urkunden des Jahres 1779 und auf die laut Gemeinderechnungen der Jahre 1818 bis 1866 zu ihren Gunsten erfolgten Holzverkäufe sowie auf den Wortlaut der Grundbucheintragung beantragt, die Klage abzuweisen. Sie steht auf dem Standpunkt, über den Umfang des Nutzungsrechts habe schon bei Abschluß des Rezesses Streit geherrscht, den Nutzungsberechtigten stehe nur Brennholz nach ihrem Bedarf zu, während das Nutzholz insgesamt ihr als Eigentümerin zusteho. Für das nunmehr nur noch mit einer Scheune bebaute Grundstück Nr. 15 stehe der Klägerin, schon nach den Statuten der Gemeinde vom Jahre 1859 (Bl. I, 80) überhaupt keine Nutzung mehr zu.

Das Landgericht hat entsprechend den Anträgen der Klägerin erkannt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht bejaht unter Verweisung auf das Urteil des Landgerichts das Feststellungsinteresse der Klägerin (Anträge Nr. 1, 2, 4 und 5) und ihre Prozeßführungsbefugnis zu den Klaganträgen Nr. 1 und 3. Es geht mit den Parteien davon aus, daß den Nutzungsberechtigten gemeinschaftlich eine altrechtliche Grunddienstbarkeit an den Waldgrundstücken zusteht, und weiter davon, daß der umstrittene Inhalt und Umfang dieses Rechts nach seiner Erwerbsgrundlage festzustellen sei. Da aber die Grundbucheintragung und der Vergleich vom Jahre 1868 als Erwerbsgrund ausschieden, fehle es überhaupt an einem feststellbaren konkreten Begründungsakt. Für den Bestand des Rechts streite aber eine Rechtsvermutung auf Grund unvordenklicher Verjährung (der seit Menschengedenken, näherhin seit zwei Menschenaltern zu je 40 Jahren andauernde Rechtszustand unter Hinweis auf Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht im Bundesgebiet 4. Aufl. § 36 III Anm. 136), welche Einrichtung in Kurhessen bis zur Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867 als gemeines Recht subsidiär gegolten habe. Der danach seit unvordenklicher Zeit bestehende Rechtszustand, hier vom Jahre 1827 bis zum Jahre 1867, ergebe auch den Umfang des vermuteten Rechts. Entgegen der Ansicht der Beklagten, die die Menge des Brennholzes begrenzt und den Bezug von Nutzholz ausgeschlossen erachte, sei auf Grund der Zeugenaussagen, nämlich des 88 Jahre alten Altbürgermeisters R., des 82 Jahre alten Altbürgermeisters G. und des knapp 60-jährigen Bürgermeisters R. über ihre eigenen Erlebnisse und die Schilderung ihrer Eltern und Großeltern ein seit 1827 ununterbrochener Rechtszustand dahin erwiesen, daß das Nutzungsrecht uneingeschränkt von den Nutzungsberechtigten ausgeübt worden sei, und

15

auch dargetan, daß aus weiter zurückliegender Zeit nichts Gegenteiliges überliefert sei. Umgekehrt ließen andere Umstände (Ausgabe des gesamten anfallenden Brennholzes gegen Ende des 19. Jahrhunderts an die Nutzungsberechtigten; Führung der Waldkasse) gar keine andere Erklärung zu, als daß der politischen Gemeinde die Holznutzung eben nicht zugestanden habe. Was es mit den Verbuchungen in den Gemeindefinanzrechnungen (1818 bis 1865) auf sich habe, lasse sich dagegen nicht mehr erklären. Selbst der Schluß, daß die politische Gemeinde eben auch an dem Holzzerlös teilgenommen habe, sei nicht zwingend. Bestätigt werde die Feststellung, daß den Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht uneingeschränkt und umfassend, d.h. alles aus dem Wald anfallende Holz (Brennholz und Nutzholz) zugestanden habe, weiter sowohl durch das tatsächliche Anerkenntnis der Gemeinde im Jahre 1868 als auch durch den Wortlaut des Rezesses und die Grundbucheintragung. In der Urkunde vom Jahre 1868 sei das Recht zum Bezug des Nutzholzes ausdrücklich erwähnt. Der Bezug "gewisser Quantitäten Holz" (im Rezeß und in der Grundbucheintragung) bedeute keine vom Recht her bestimmte Beschränkung des Holzbezugs, etwa gar eine Beschränkung auf den Bedarf des einzelnen Nutzungsberechtigten. Mit der unbestimmten und geradezu unverbindlichen Formulierung "gewisse Quantitäten" sei nichts anderes als die Tatsache ausgedrückt worden, daß die Menge des jährlichen Brennholzbezuges je nach den sachlichen Gegebenheiten, vor allem nach dem Holzanfall, gewechselt habe und nicht im vorhinein hätte bestimmt werden können. Eine Beschränkung auf Brennholz finde in beiden Urkunden überhaupt keinen Ausdruck.

2. a) Die Revision vermißt unter Hinweis auf den Schriftsatz der Beklagten vom 13. September 1962 S. 3 (Bl. II, 92) das erforderliche Feststellungsinteresse zum Klagantrag Nr. 2 und weiter die Klagbefugnis der Klägerin zum Klagantrag Nr. 3. jedoch zu Unrecht.

Das Interesse an der Feststellung zum Klagantrag Nr. 2 war jedenfalls bis zur Rechnungslegung, also bis zum Ende der ersten Instanz, gegeben. Nach zulässigerweise erhobener Feststellungsklage war die Klägerin nicht genötigt, während des Prozesses zur Leistungsklage überzugehen (BGH LM ZPO § 256 Nr. 5). Überdies ist die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; von ihr kann erwartet werden, daß sie den aus einem Feststellungsurteil zu folgernden Leistungspflichten auch ohne zusätzliche Verurteilung zur Leistung nachkommt.

Die Prozeßführungsbefugnis einzelner Mitglieder einer deutsch-rechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand ist nach der Stellung der Gemeinschaft im Außenverhältnis zu bestimmen und richtet sich in aller Regel, wie auch hier, nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (RG ZAgr 25, 82, 86 ff; Westermann aaO § 21 S. 142 ff). Überdies hat sich die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten in der Satzung vom 10. November 1956 förmlich als Gesellschaft konstituiert. An sich ist § 432 BGB auf Gesamthandsgemeinschaften anwendbar (RG ZAgr 25, 88), jedoch kann die Klagbefugnis einzelner Gemeinschaftler kraft der Gesellschaftsorganisation ausgeschlossen sein. Dies ist bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Fall, wie sich aus § 709 BGB ergibt (BGHZ 39, 14, 15). Nach der vorliegenden Satzung führt der Vorstand die Geschäfte der Gemeinschaft unter Beachtung der Beschlüsse der Interessentenversammlung. Die Interessentenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Interessenten anwesend ist (§ 13), und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 16). Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin ist ihr Ehemann von der Mehrzahl der Interessenten ermächtigt worden, unter welchen sich überdies die Vorstandsmitglieder befunden haben. Sie ist

15
daher von den berufenen Organen wirksam zur Prozeßführung ermächtigt. Der Umstand, daß in der maßgebenden Mitglieder- versammlung der Ehemann der Klägerin zur Vertretung ermächtigt worden ist, ist nach der vom Landgericht getroffenen und vom Berufungsgericht gebilligten Auslegung unschädlich. Als Gesamthänderin wahrt die Klägerin gleichzeitig ihr eigenes Interesse, so daß die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozeßstandschaft gegeben sind.

b) Die Klägerin begehrt die ihr innerhalb der Nutzungsgemeinschaft zustehenden Anteile vom Reinerlös der gesamten Holznutzung (Antrag Nr. 2 und 5) und ihren Anteil am gesamten, jeweils anfallenden Nutz- und Brennholz (Antrag Nr. 4). Auch der Leistungsantrag (Nr. 3) setzt voraus, daß den Nutzungsberechtigten der Reinerlös an der gesamten Holznutzung des Waldes zusteht. Das Berufungsgericht sah daher den entscheidenden Streitpunkt zutreffend im Umfang des als altrechtliche Grunddienstbarkeit gekennzeichneten, gemeinschaftlichen, subjektiv dinglichen Rechts der Nutzungsberechtigten an den Waldgrundstücken. Zuzustimmen ist weiter dem Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß zur Bestimmung dieses Umfangs der Erwerbstitel (Erwerbsgrundlage, Begründungsakt) maßgebend ist. Ein solcher fehlt aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht, vielmehr sind die hier streitigen Rechtsbeziehungen im Rezeß vom Jahre 1888 mit vertraglicher Wirkung (Westermann aaO S. 264 Anm. 3 m. Nachweisen) verbindlich zwischen den Parteien "vereinbart und festgestellt worden", wie unter § 4, III auf S. 10 R ausdrücklich ausgeführt ist. Der streitige Umfang der Altdienstbarkeit ist sonach durch Auslegung dieses Vertrags (vgl. Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht im Bundesgebiet, 4. Aufl. § 34 IV 1 S. 607), und zwar, da der Grundbucheintragung kein rechtsbegründender Charakter zukam nach den damals geltenden Auslegungsvorschriften (RGZ 131, 158, 169; Westermann aaO S. 112) zu bestimmen.

Zur Bestimmung der maßgeblichen Willensvorstellungen der Parteien ist neben der bis zum Zeitpunkt des Rezesses bestehenden Übung und den damals gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Interessenlage insbesondere auch der damalige Sinn und Inhalt der verwendeten Rechtsbegriffe zu berücksichtigen, wobei notfalls auch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht ausgeschlossen ist. Da es sich bei der Vertragsauslegung, abgesehen von der Anwendung der maßgebenden Auslegungsgrundsätze, um tatrichterliche Würdigung handelt, eine solche Auslegung bislang jedoch nicht stattgefunden hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Vornahme dieser Auslegung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Auslegung des Vergleichs vom 28. März 1868, des Rezesses vom Jahre 1888 sowie der Grundbucheintragung vom Jahre 1897 geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Das Zusammenlegungsverfahren sollte unter anderem den in Oberelsungen, wie auch andernorts allgemein (Westermann aaO S. 68 Anm. 53) bestehenden Streit zwischen der alten Wirtschaftsgemeinde mit der abgeschlossenen Zahl der berechtigten Mitglieder und der politischen Gemeinde beenden. Die Befugnisse der Nutzungsberechtigten wurden in einem Recht mit Dienstbarkeitscharakter erfaßt. Die deutsch-rechtliche Gerechtigkeit war nun zwar nicht wie die römisch-rechtliche Grunddienstbarkeit streng an den Grundsatz der Utilität hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks gebunden; sie konnte vielmehr auch zugunsten eines territorialen oder personalen Kreises bestellt werden, war aber auch bei ungemessenen Rechten durch das zu befriedigende Bedürfnis konkret umgrenzt (vgl. Oeding S. 37),

12

wie auch zuvor das Eigentum an den gemeinschaftlichen Anlagen zumeist untrennbar mit dem Eigentum an den anteilsberechtigten bäuerlichen Stellen verbunden war, deren Wirtschaft jene Anlagen zu fördern bestimmt waren (vgl. RG ZAgr 25, 82, 85). Dadurch wurde auch über die Dauerhaftigkeit der Nutzung der Nutzungsumfang mit den Erfordernissen der Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen versucht (Westermann aaO § 9 S. 75). Es kann daher davon ausgegangen werden, daß, abgesehen vom Teilwaldrecht (Westermann aaO S. 48 ff), häufig bei nicht selbständigen Gerechtigkeiten (dazu Oeding § 7 S. 44 ff), wie eine hier vorliegt, auch bei Altgerechtigkeiten der Umfang der Nutzung sich nach den Bedürfnissen der berechtigten Wirtschaftseinheit richten sollte (Westermann aaO S. 95, 108, 118, 128, 131 Anm. 68; auch 45 ff; zur Bestimmung des Inhalts eines einheitlichen Rechts durch die persönlichen Verhältnisse des Anteilers S. 138). Entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts kann daher bei der Bestimmung des Umfangs eines unbemessenen Rechts der Gedanke des Bedürfnisses keineswegs von der Hand gewiesen werden (vgl. auch Meisner/Stern/Hodes aaO § 31, II S. 548 Anm. 13 und zum ALR § 34, IV S. 604 und VI). Dies gilt vor allem für das Nutzholz, aber auch für das Brennholz, wobei es keine Rolle spielt, daß in späterer Zeit - vermutlich wegen des umfassenden Anfalls im reinen Niederwald - Brennholz in reichlichem Maße abgegeben worden ist.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, daß zur Zeit des Niederwaldes der Einschlag sich im Brennholzbedarf der Nutzungsberechtigten im wesentlichen erschöpfte, so braucht noch nicht festzustehen, daß ihnen auch die durch die intensivere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert erzeugte, wesentlich größere Ergiebigkeit an Nutzholz zufließen sollte. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, den der neuzeitlichen Forstwirtschaft zu dankenden Mehrertrag zugunsten der im 19. Jahrhundert privat-

rechtlich gesicherten Anteilern am damaligen Ertrag des Waldes nunmehr der Dorfgemeinde vorzuenthalten. Dabei bliebe aber zu erwägen, ob ein durch Umstellung der Forstwirtschaft verursachter Ausfall an Brennholz etwa durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden könnte.

Bei Berücksichtigung des Wortlauts kann auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Holzgerechtigkeit unbeschränkt alles aus dem Wald je anfallende Holz, ungeachtet des damaligen konkreten Bezugs umfassen sollte, weil der Bezug "gewisser Quantitäten Holz" keine vom Recht her bestimmte Einschränkung des Holzbezugs bedeute. Handelt es sich bei dieser Klausel nicht um den Bezug lediglich von Holz, wie es damals ausgegeben wurde (Brennholz), so bietet sich für die Entscheidung der Frage, in welchem Umfang Holz den Nutzungsberechtigten zustehen solle, an, auf den Bedarf der einzelnen Grundstücke abzustellen. "Gewisse Quantitäten" sind zwar nicht bestimmt bemessene, aber bestimmbare, vom Gesamtanfall unterscheidbare Mengen, wobei sich nach den damaligen bäuerlichen Verhältnissen eben der Bedarf eines Hausgrundstücks als möglicher Maßstab anbot und dem damaligen Bewußtsein für die Bemessung nahelag (so auch § 203 I 22 ALR). Auch könnte hierfür die Aktennotiz vom 13. September 1888 bedeutsam sein, nach welcher die Nutzungsberechtigten ihren Nutzen "wie herkömmlich" bezögen.

Schließlich begegnen auch die Ausführungen, die das Berufungsgericht zum Rechtsstandpunkt der Parteien im Jahre 1868 macht, gewissen Bedenken. Das von der Gemeinde vorgebrachte Argument muß als solches verstanden werden, nach dem damaligen Stand der Verhältnisse in erster Linie dahin, daß das Brennholz und das Nutzholz seiner Menge nach eben

17

- 8 -

vom Bedarf der Berechtigten bestimmt werde, nicht aber vom gesamten Holzanfall, so daß daneben die Möglichkeit für "übrige Nutzungen" durch die Gemeinde bestand. Den Gemeinden kam es bei den damaligen Streitigkeiten nicht darauf an, nur formal das Eigentum zu erlangen und den gesamten wirtschaftlichen Ertrag der Waldungen den Nutzungsberechtigten, wie Nießbrauchern, zu überlassen, vielmehr alle Nutzungen über die dem seitherigen Bedürfnis der Nutzungsberechtigten entsprechenden Nutzungen hinaus für sich als Eigentümerinnen in Anspruch zu nehmen. In dem nächsten Satz ist auch ausdrücklich von den "seitens der Nutzungsberechtigten gezogenen Nutzungen" die Rede, nicht aber von den insgesamt erzielbaren. Auf Seite 18 Mitte des Berufungsurteils hat das Berufungsgericht irrtümlicherweise den Vortrag der Gemeinde nicht als ihr Argument gewürdigt: eine Beschränkung der Holznutzung der Nutzungsberechtigten auf nur einen Teil des anfallenden Brennholzes war selbstverständlich kein Argument der Nutzungsberechtigten für ihr Eigentum, aber gerade ein Argument der Gemeinde dafür, daß alle übrigen Nutzungen ihr als Eigentümerin zustehe.

4. a) Zur Frage, ob der mit dem Grundstück Nr. 15 jedenfalls im Zeitpunkt des Rezesses verbundene Anteil an der Nutzungsberechtigung untergegangen oder an die Gemeinde zurückgefallen ist oder ruht, weil auf diesem Grundstück keine eigene Hauswirtschaft mehr betrieben wird, führt das Berufungsgericht aus: Der Rezeß stelle nur eine Schilderung der bereits bestehenden Rechtslage dar, er habe das Nutzungsrecht weder begründet noch umgestaltet. Auch die Formulierung, daß der Wald der Nutzungsberechtigung "der jeweiligen Eigentümer folgender Hausgrundstücke" unterliege, sei günstigstenfalls eine tatsächliche Feststellung dahin, daß zur damaligen Zeit die aufgeführten Grundstücke "Hausgrundstücke" gewesen

seien. Weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn sei mit diesem Ausdruck gesagt, daß das Haus eine Voraussetzung für den Fortbestand der Beteiligung am Nutzungsrecht sei. Dieses Ergebnis entspreche auch der tatsächlichen und als rechtmäßig angesehenen Übung. Die Akten des Landratsamts Wolfhagen über die Statuten der Gemeinde Oberelsungen vom Jahre 1859, insbesondere der Schriftwechsel über die Paragraphen 7 bis 11, den Gemeindennutzen betreffend, bestätige diese Ansicht.

b) Diese Begründung kann schon deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil auch diese Frage durch Auslegung des Rezesses zu beantworten ist. Auch hier ist neben dem Wortlaut des Rezesses der damalige Rechtsbegriff der subjektiv dinglichen Nutzungsberechtigung ins Auge zu fassen, wie auch seine Entstehung aus dem früheren Anteil an der Allmende und die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, deren Regelung dieser Begriff zu dienen bestimmt war. Ein Erlöschensgrund könnte darin zu erblicken sein, daß der Gerechtigkeitsanteil nicht als freies Wertobjekt betrachtet wurde, sondern als Bestandteil des Grundstücks - wie früher der Allmendeanteil - der wirtschaftlichen Einheit einer Wohnsiedlung zu dienen bestimmt war. Aus diesem Sinn und Zweck der Gerechtigkeit ist zu erschließen, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung des ursprünglichen Zwecks eines berechtigten Grundstücks die Beendigung der Gerechtigkeit, und zwar hinsichtlich des Anteils (Westermann aaO S. 138), zur Folge hat. In diesem Zusammenhang kann die Formulierung im Rezeß, daß der Anteil "Hausgrundstücken" zusteht, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts Bedeutung gewinnen; kommt doch in diesem Ausdruck der ursprüngliche Sinn der Gerechtigkeit zum Ausdruck. Dem Berufungsgericht kann hinsichtlich der Beurteilung des Schriftwechsels zu den §§ 7 ff der Gemeindestatuten vom Jahre

1859 nur insofern beigetreten werden, als die in § 9 der Statuten vorgesehene Regelung (Rückfall an die Gemeinde, wenn ein abgebrochenes oder abgebranntes Haus nicht binnen Jahresfrist wieder erstellt wird) nach der damaligen privatrechtlichen Beurteilung des Gemeindennutzens nur durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten hätte eingeführt werden können. Dieser Umstand schließt jedoch nicht aus, daß die Gerechtigkeit schon damals nach allgemeiner Ansicht erlöschen konnte, wenn ein abgebrochenes oder abgebranntes Haus nicht binnen einer angemessenen Frist oder überhaupt nicht mehr aufgebaut werden sollte. Die Tatsache, daß die meisten Nutzungsberechtigten damals mit der Neuregelung in den Statuten einverstanden waren, könnte sogar den Schluß nahe legen, daß schon die Regelung in den Statuten für den Bestand des Rechts ein dauerndes Wohnanwesen voraussetzte und die Neuregelung nur Klarheit über die Zeitspanne anstrebte, binnen welcher ein abgetragenes oder zerstörtes Anwesen wieder aufgebaut werden sollte, wenn der ihm zugehörige Anteil nicht untergehen sollte.

5. Nach der Zurückverweisung wird die Beklagte Gelegenheit haben, den Sachvortrag vorzubringen, den die Revision für erheblich, jedoch mangels genügender Sachaufklärung (§ 139 ZPO) übergangen glaubt.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision im Hinblick auf deren Abhängigkeit von der Sachentscheidung zu übertragen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger